jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/30 4Ob2065/96x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

AHG §1 Bb
Tir TourismusG 1991 §4
UWG §1 C3

Rechtssatz

Die Herausgabe eines Werbeprospektes fällt unter § 4 Abs 2 lit d Tir TourismusG. Die Tourismusverbände erfüllen damit die ihnen im Gesetz übertragene Aufgabe des touristischen Marketings. Das dabei eingesetzte Mittel der Herausgabe eines Werbeprospektes ist schon seinem Wesen nach keine hoheitliche Maßnahme. Mit der Herausgabe des Werbeprospektes samt Zimmernachweis handelt ein Tourismusverband jedenfalls im geschäftlichen Verkehr.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2065/96x
  Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2065/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104561

Dokumentnummer

JJR_19960430_OGH0002_0040OB02065_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at